

A b s c h r i f t

Diese Kopie wurde im "Archiv  
der sozialen Demokratie" (FES)  
hergestellt.  
Weitergabe und Veröffentlichung  
sind nur mit schriftlicher Geneh-  
migung des o.e. Archivs gestattet.

Tarifvertrag Nr. 52  
vom 13. November 1952

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen  
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -  
Sitz Frankfurt (Main)  
andererseits

wird folgendes vereinbart:

I.

Die Ziffer 7 des § 2 der Vereinbarung über die Vergütungen  
und sonstigen Leistungen an Lehrlinge der Deutschen Post  
(Beilage zur AmtsblVf. Nr. 97/1949) erhält folgende Fassung:

Vergütungen, die den Betrag von 75 DM monatlich über-  
steigen, können auf Antrag des Erziehungsberechtigten  
auf diesen Betrag ermäßigt werden, wenn der Erziehungs-  
berechtigte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und  
für den Lehrling Kinderzuschlag erhält.

II.

Diese Regelung tritt am 1. August 1952 in Kraft.

Frankfurt/Main, den 13. November 1952

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
gez. Unterschrift

Deutsche Postgewerkschaft  
- Hauptvorstand -  
gez. Stenger